

---

# Satzung

## Förderverein Gedenkstätte Steinwache / Internationales Rombergpark-Komitee e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gedenkstätte Steinwache / Internationales Rombergpark-Komitee“. Mit der Eintragung der Satzungsänderung in das bestehende Vereinsregister VR 4949 lautet der Name „Förderverein Gedenkstätte Steinwache / Internationales Rombergpark-Komitee e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

### § 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung, die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer sowie die Förderung der Volksbildung und die Förderung des demokratischen Bewusstseins der Bevölkerung.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

1. die Unterstützung der Arbeit der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache. Der Förderverein stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Ausstellung und Dokumentation „Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1933 bis 1945“,
2. die Bewahrung des Vermächtnisses der in der Bittermark, im Rombergpark und auf dem Eisenbahngelände in Dortmund-Hörde im Frühjahr 1945 durch die Gestapo ermordeten über 300 politischen Gefangenen und Zwangsarbeiter aus Deutschland, Belgien, Frankreich, Holland, Jugoslawien, Polen und Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
- 3.. die Mitwirkung bei den jährlich am Karfreitag in der Bittermark von der Stadt Dortmund durchgeführten Gedenkveranstaltungen, die es zu bewahren gilt. Dazu gehören auch weitere anlassbezogene und geschichtsbezogene Mahn- und Gedenkveranstaltungen,
4. die Aufklärung der heutigen und nachfolgenden Generationen über das Wesen und die Ursachen des Hitlerfaschismus, die in Dortmund und an anderen Orten begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den antifaschistischen Widerstandskampf,
5. die Durchführung von Gedenkstättenfahrten, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen und Herausgabe von Publikationen über nationalsozialistische Willkür und Verfolgung sowie über den Widerstand,
6. die Unterstützung öffentlicher und freier Bildungseinrichtungen, auch aus der Sicht der Erfahrungen des antifaschistischen Widerstandes. Hierzu ist es auch geboten, an Schulen und in außerschulischen Jugendeinrichtungen durch Informationen und mit Bildungsangeboten eine wahrheitsgemäße Darstellung der nationalsozialistischen Epoche weiter zu geben,

- 
7. das Entgegenreten von Verfälschungen und Verleumdungen des von deutschen Demokraten gegen Faschismus und Krieg geführten Kampfes,
  8. Aufrufe zur Wachsamkeit und Abwehr aller Versuche der Restauration des Nationalsozialismus bzw. des bestehenden Neonationalsozialismus. Geboten ist das Eintreten gegen Faschismus und Neofaschismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und für Frieden, Entspannung und Abrüstung,
  9. die Mitarbeit in der Veranstaltergemeinschaft zum jährlichen Antikriegstag am 01. September in Dortmund,
  10. die Vermittlung des historischen Vermächtnisses und der Lehren daraus. Hier erfolgt mit allen, die gleiche Ziele verfolgenden, darunter den nationalen und internationalen Organisationen der antifaschistischen Widerstandskämpfer, des antifaschistischen Widerstandskampfes und mit Opferorganisationen, eine Zusammenarbeit,
  11. die Mitgliedschaft in der FIR ( Föderation des Internationalen Widerstandes ) .

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwirklicht seine Satzungszwecke ausschließlich ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aus dem Kreis des internationalen Widerstandes und Opferorganisationen in den Verein aufnehmen.

### **§ 5 Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Mahn- und Gedenkstätte Steinwache zu verwenden hat.

---

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
3. Jedes Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen groben Verstoß gegen den Vereinszweck begangen oder durch sein Verhalten dem Verein schädigt bzw. geschädigt hat.
  - b) einen Jahresbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht bezahlt hat,
  - c) in seiner Person einen sonstigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 7 Beitragspflicht**

Die Mitglieder haben einen Mindestjahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen:**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten / erste Vorsitzende /n.

- 
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

6. Jedes Mitglied und jedes korporative Mitglied hat eine Stimme.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer im Zusammenhang mit den alle zwei Jahre stattfindenden Vorstandswahlen
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
  - e) Beschluss der Satzung bzw. der Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstands durch ein Mitglied.
  - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
  - h) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einer / einem Kassierer/in und
  - d) weiteren, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen, Beisitzern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtsperiode aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingend gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere Erstellung des Jahresberichts,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung
  - d) Vorbereitung und Durchführungen der Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

- 
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzende/n oder durch den Kassierer / der Kassierer/in vertreten. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch auf die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Verein in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke führt.
  5. Die/der Vorsitzende/r bzw. ihr/sein Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen ein. Bei Eilbedürftigkeit kann auch fernmündlich bzw. per Mail kurzfristig zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
  6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
  7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung gewählt und gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



***Die Satzung wurde am 02.06.2023 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.***